



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach (VES-EWS)
vom 17. September 2024**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- I. Verbesserung der Kläranlage
 1. Ausbaugröße der Kläranlage wird von 2.500 EW auf 5.000 EW erweitert
 2. Zulauf
 - a. Austausch Drosselorgan Regenüberlauf (Q_{\max} von 24,4 l/s auf 50 l/s)
 - b. Mischwassersiebanlage für Überlaufschwelle zum Grobstoffrückhalt
 3. Mechanische Vorreinigung
 - a. Kompaktanlage mit Rechenanlage und Langsandfang ($Q= 60$ l/s)
 - b. Langsandfang mit integriertem Öl/Fettfang
 - c. Austragsschnecke für Rechengut mit Waschpresse
 - d. Sandwäscher
 - e. Neues Rechengebäude mit entsprechender Zu- und Ablaufleitung
 - f. Notüberlaufschieber im Zulauf mit Notüberlauf vor dem Rechengebäude
 4. Vorlagebecken
 - a. Becken zum Zwischenspeichern von mech. gereinigtem Abwasser
 - b. Abmessungen: $17,10 \times 15,8 \times 6,19 = 1.673,31 \text{ m}^3$ ($V_{\text{nutz}} = 440 \text{ m}^3$)
 - c. Zulauf im Freispiegel aus Rechengebäude
 - d. Profilierung Beckensohle mit Gefälle zum Pumpensumpf
 5. Beschickungspumpwerk
 - a. Beschickungspumpen in Vorlagebecken auf Gitterrostbühne
 - b. Förderleistung von 110l/s auf 14m Förderhöhe je Pumpe
 - c. je eine Beschickungsleitung DN250 VA incl. Zulaufmessung per MID
 - d. pneumatische Schieber als Rückschlagklappen
 - e. Querverbindung für Notbetrieb

6. SB-Reaktoren

- a. Biologische Stufe als SBR-Anlage
- b. 2 x Beckenabmessungen: $15,8 \times 15,5 \times 8,40 = 2.058,18 \text{ m}^3$ ($V_{\text{nutz}} 1.563 \text{ m}^3$)
- c. Ausgerüstet mit je 2 Rührwerken und 16 Belüfterplatten/Reaktor
- d. Druckluftversorgung über Luftleitung auf Beckenkrone
- e. da160 PE-HD Überschussschlammleitung zum Voreindicker
- f. Klarwasserdekanter mit 175 l/s Ablaufleistung und DN400 Ablaufleitung
- g. DN 300 Querverbindung mit Absperrschieber

7. Messschacht

- a. Messschacht mit Rücklaufsperrre der beiden Klarwasserdekanter
- b. Messtrecke mit MID zur Erfassung Ablaufmenge
- c. Querverbindung mit Überlauf zu den Brauchwasserzisternen
- d. DN 400 Ablaufleitung zum ehemaligen Schönungsteich (jetzt Nachlage)

8. Voreindicker

- a. Zwischenspeicher für Überschussschlamm
- b. Abmessungen $3,0\text{m} \times 3,75 \text{ m} \times 3,15 \text{ m} = 35,44\text{m}^3$ ($V_{\text{nutz}} = 28,8 \text{ m}^3$)
- c. automatischer Überschussschlammabzug incl. MID zur Mengenummessung
- d. Rührwerk zum homogenisieren bei Betrieb der Schlammpresse
- e. Trübwasserabzug für

9. Brauchwasserzisternen

- a. Zwischenspeicher 2x DN2500 Zisterne mit je 10m^3 Rückhaltevolumen
- b. DN 100 Zulaufleitung und DN200 Notüberlaufleitung
- c. Brauchwasserpumpe mit 6 l/s auf 7,5bar
- d. da 90 PE-HD Leitung zum Ausgleichsbehälter
- e. Ausgleichsbehälter mit 500 l als Membrandruckkessel (in Werkstatt)

10. Betriebsgebäude

- a. mit $17,13 \times 12 \times (8,50 + 6,31)/2 = 1.522,17 \text{ m}^3$
- b. bestehend aus: P-Fällung, E-Technik, Werkstatt, Schlammwässerung, Gebläsestation und Betriebsgebäude mit Sozialräumen + Labor
- c. P-Fällung: Erneuerung der Dosieranlage + Leitung des best. Fällmitteltanks
- d. E-Technik für 15 Schaltschränke für Stromversorgung + Anlagensteuerung
- e. Werkstatt mit Steuerluftkompressor/Magnetventilinsel und Membrandruckkessel
- f. Schlammwässerung mit Schneckenpresse, Flockungsmittelaufbereitung, Austragsschnecke und Abwurfcontainer
- g. Sozialraum mit Aufenthaltsraum/Büro, Toilette und Dusche/WC
- h. Labor mit Ausrüstung

(2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der

Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.090.015,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,33 €

b) pro m² Geschossfläche 10,61 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten erhoben.

Die erste Rate ist 2024 fällig mit 40 % des Beitrages,

Die zweite Rate ist im Mai 2025 fällig mit 40 % des Beitrages,

Die dritte Rate ist 2026 mit Schlussrechnung mit 20 % des Beitrages.

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche

Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE BAYERBACH

Bayerbach, den 08. Oktober 2024



Werner Klanikow
Erster Bürgermeister

